



NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.



Spielausschuss – Herren

Vors. Reinhard Schröer, Mundersumer Weg 4, 49832 Messingen

Tel.: 05905/945670 - Mobil.: 0173-6090653

E-Mail: reinhard.schroer@gmx.de Homepage: www.Kreis Emsland

NFV Kreis Emsland

Ausschreibung für Herren

Spieljahr 2024/2025

Für die Durchführung der Spiele im Gebiet des Kreisfußballverbandes Emsland gelten die Satzung und Ordnungen des NFV und die Bestimmungen des DFB in Verbindung mit dieser Ausschreibung. Für Pokalspiele ergeht eine ergänzende Ausschreibung.

1. DFBnet – Ausschreibung - Sportgerichtsbarkeit
2. Rahmenspielpläne, Spielpläne, Spielverlegungen und Spielabsagen
3. Spielberechtigungsnachweis, Pässe, Passkontrolle, Spielbericht und Festspielregelung
4. Spielplätze
5. Schiedsrichteransetzung, Nichtantritt, Spesen, Spesenpool und Kabinen
6. Auswechseln von Spielern
7. Anzahl Spieler und Spielzeiten 9er Mannschaften
8. Spielkleidung und Werbepartner
9. Bildung von Spielgemeinschaften
10. Freundschaft, - Testspiele
11. Strafbestimmungen (Speerstrafen)
12. Ergebnismeldung
13. Spielberechtigungen von Mannschaften in den einzelnen Staffeln
14. Auf,- und Abstiegsregeln der einzelnen Klassen Saison 2024/2025
15. Sonstige Bestimmungen und Hinweise

1. DFBnet – Ausschreibung - Sportgerichtsbarkeit

a.) Der Spielbetrieb im niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das DFBnet System abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.

b.) Die Ausschreibung wird den Vereinen über das DFBnet-Postfach zugestellt, und auf der Homepage des NFV Kreis Emsland (Menüpunkt „Spielbetrieb“) veröffentlicht.

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreis Emsland beim Kreissportgericht möglich.

Mit Inkrafttreten dieser Ausschreibung verliert die vorhergehende Ausschreibung ihre Gültigkeit.

c.) Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen zustehende Rechtsbehelf regelt der § 14 RuVo. Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (bei Einspruch und Anrufung § 15 RuVo und bei Protest der § 16 RuVo) ist das Kreissportgericht zuständig.

d.) Verstöße von Spielern, Vereinen, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von den Verwaltungsorganen nach dem Strafenkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.

Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

e.) Sportgericht: Jens Jungeblut

Eichhörnchenweg 5

49716 Meppen

Mobil: 0175-3629072

Mail: jens.jungeblut@nfv-emsland.de

f.) Die Anrufung des Sportgerichts gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist gebührenfrei.

2. Rahmenspielpläne, Spielpläne, Spielverlegungen und Spielabsagen

a.) Der Rahmenspielplan und die Spielpläne für die einzelnen Staffeln werden den Vereinen zeitnah vom zuständigen Spielausschuss zugeschickt, und gleichzeitig werden die Spielpläne über das DFBnet auf Fussball.de öffentlich gemacht.

b.) Nach Veröffentlichung der Spielpläne im Internet ist jeder Verein verpflichtet umgehend die Spielpläne auf Spielüberschneidungen oder sonstige Fehler zu überprüfen. -Bei zeitgleicher Ansetzung mehrerer Spiele auf einen Platz hat der Platzverein sofort binnen 7 Tagen für eine Lösung zu sorgen. Hierfür ist einzig der Platzverein verantwortlich.

c.) Auf den Staffeltagen besteht die Möglichkeit für die ersten 4 Spieltage der neuen Saison abweichende Spieltermine mit dem Gegner zu vereinbaren, wobei Spiele die mehr als 21 Tage (ausgehend vom offiziell angesetzten Spieldatum im DFBnet) nach hinten gelegt werden dann kostenpflichtig sind. Danach sind Spielverlegungen nur noch online möglich und zwar immer bis zum 7. des Vormonats. (Beispiel: sollte im September ein Spiel verlegt werden muss dies bis zum 07.08. beantragt sein). Wichtig der jeweilige Gegner muss auch gegengezeichnet haben. Zu beachten ist das Pokalspiele grundsätzlich Vorrang haben.

Nach den Staffeltagen sind kurzfristige Spielverlegungen (ausgen. §27. Abs. 4 Spo)

nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, und dies grundsätzlich auch über den Menüpunkt Spielverlegungen im DFBnet zu beantragen. Hier sollte auch umgehend der Schiedsrichter bzw. der Ansetzer informiert werden. Die im Rahmenspielplan vorgegebenen Nachhol- und Pokalspieltage (gilt nur für Mannschaften die noch im Pokal vertreten sind) können als Zieltag einer Spielverlegung nicht gewählt werden. Spielverlegungsanträge über das DFBnet werden nur genehmigt wenn auch der Gegner zugestimmt hat.

Spiele die einmal verlegt worden werden kein zweites Mal verlegt. Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich, dass alle Punktspiele bis zum 01.06.2025 gespielt sind. Sollte das nicht der Fall sein wird gem. §38 i.V. mit §37 Abs.4 Spo gewertet. Alle bis dahin nicht gespielten Spiele werden mit null gewertet.(0 Tore, 0 Punkte)

d.) Die Verlegungen von Spielen, an denen noch kein SR angesetzt ist, sind grundsätzlich kostenfrei. Ansonsten wird eine Verlegung kostenpflichtig, wenn der angesetzte Schiedsrichter*in die Leitung an dem neuen Termin übernehmen kann, oder der Ansetzer auf Anfrage einen anderen Schiedsrichter*in mit der Leitung beauftragen kann. Spielvorverlegungen sollen also nach Möglichkeit genehmigt werden. Hier muss dann allerdings damit gerechnet werden das keine Spielleitung da sein könnte.

e.) Die letzten beiden Spieltage brauchen nicht zeitgleich stattfinden. Hier ist eine Verlegung jederzeit möglich, aber nur nach vorne.

f.) Samstagsspiele dürfen nicht vor 18:00 Uhr angepfiffen werden. Die Vereine haben aber die Möglichkeit zwei Heimspiele in der laufenden Saison (Vereinbarung mit dem Jugendausschuss) bereits ab 16:00 Uhr auszutragen (Voraussetzung: keine Gefährdung von Jugend.- und Damenspielen).

g.) Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höher spielenden Mannschaft keine ausreichende Anzahl von Spielern zur Verfügung, so hat sie sich durch Spieler der unteren Mannschaft zu ergänzen. Im Einzelfall kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung trifft der für die Staffel zuständige Staffelleiter.

h.) Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes müssen spätestens bis 3 Stunden vor Spielbeginn ins DFBnet als Ausfall von den Vereinen eingetragen sein. Eine spätere Eingabe zählt als nicht ordnungsgemäße Meldung (Spo Anhang 2 Z 15).

i.) Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist wie folgt zu verfahren, das heißt sofortige Benachrichtigung folgender Stellen bzw. Personen in folgender Reihenfolge:

- Den Gegner (Abfrage verpflichtend Heimrechttausch wenn es noch das Hinspiel ist) Bei Nichtbeachtung hat der Gegner dann das Recht einen neuen Termin zu bestimmen der dann bindend ist.
- Eingabe als Ausfall ins System DFBnet spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn wenn kein Heimrechttausch möglich ist.

j.) Eine Bestätigung bei Unbespielbarkeit des Platzes ist von den Städten bzw. Gemeinden in schriftlicher Form binnen 10 Tagen der Geschäftsstelle des NFV Kreis Emslandes oder der spielleitenden Stelle vorzulegen. Für eine rechtzeitige Vorlage ist auf jeden Fall der

gastgebene Verein verantwortlich. Sollten die Städte bzw. Gemeinden die Plätze witterungsbedingt sperren wird vonseiten der Vereine keine Bescheinigung benötigt. Eine nicht ordnungsgemäße Vorlage der Bescheinigung kann zu Punktabzügen führen.

k.) Für die Neuansetzung sind einzig die Vereine verantwortlich, sollten dies aber zeitnah tun. Zeitnah heißt binnen 10 Tagen.

3. Spielberechtigungsnachweis, Pässe, Passkontrolle, Spielbericht und Festspielregelung

a.) Es gilt nur noch der digitale Spielerpass. Die Legimitation erfolgt dann über ein hochgeladenes Foto (gilt auch für Spieler mit Zweitspielrecht) im DFBnet. Das Hinterlegen eines Fotos im DFBnet ist zwingend vorgeschrieben. Ist kein Foto hinterlegt erfolgt Bestrafung (VE) nach Anhang 2 der Spo. Durch Einführung des digitalen Spielerpasses kann eine Spielerlaubnis jederzeit über das DFBnet nachgewiesen werden. Den Vereinen wird dringend empfohlen nach Erstellen der Spielberechtigungsliste diesen durch einen der Mannschaftsverantwortlichen unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ auszudrucken. Dieser Ausdruck sollte dann stets mitgeführt werden, um jederzeit die Spielerlaubnis (z. B. bei Ausfall des DFBnet oder kein Internetzugang), nachweisen zu können.

b.) Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins richtet sich nach § 10 SpO. Die Regelung nach § 10 (4) (Einsatz in den letzten vier Pflichtspielen) gilt nur für Spieler auf Verbands- bzw. Bezirksebene.

Spielen also die höhere und die untere(n) Mannschaften auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 (4) Spo keine Anwendung.

- festgespielt, wenn eingesetzt in 2 Spielen in Folge höherer Mannschaft
- frei, wenn 2 aufeinander folgende Spiele dieser Mannschaft ausgesetzt.
- für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.
- z. B. 2 Spiele in Mannschaft 1 = 2 Spiele aussetzen um für Mannschaft 2 frei zu werden, 3 Spiele aussetzen um für Mannschaft 3 frei zu werden.
- Sollte ein Spieler in den letzten 4 Spielen auf Bezirksebene oder höher eingesetzt
- worden sein ist er für alle weiteren Mannschaften des Vereins gesperrt.

c.) Der Einsatz von Frauen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist grundsätzlich im Herrenbereich zulässig. Dies gilt auch für die Ü-Mannschaften. Die Festspielregeln gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Frauen im Herrenbereich.

d.) Für den Einsatz von Junioren in Seniorenmannschaften ist der § 12 der Jugendordnung maßgebend. Geburtsstichtag für den älteren A-Juniorenjahrgang ist der 01.01.2006.

Im Spieljahr 2024/2025 können A-Junioren des älteren Jahrgangs in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Das gleiche Recht besitzen alle A-Juniorenspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung bedeutet, dass auch A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, sobald sie 18 Jahre alt sind eingesetzt werden können.

e.) Bei der Austragung der Meisterschafts-, Entscheidungs-, Kreispokal- und Testspielen kommt der Internet-basierte Spielbericht online zur Anwendung. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass zwingend alle am Spiel beteiligten Personen einer Mannschaft, das heißt alle Spieler,

Ergänzungsspieler und Mannschaftsverantwortliche in den SpO eingetragen sein müssen. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Mannschaften ist je eine Ausfertigung der Druckversion dem Schiedsrichter und der Gastmannschaft auszuhändigen. Sofern Spieler die nicht im SpO eingetragen sind zum Einsatz kommen, sind diese nach dem Spiel unter Bemerkungen vom Schiedsrichter*inn nachzutragen.

f.) Spieler der JVA-Mannschaften sind nicht im Besitz von gültigen Spielerpässen. Eine Spielberechtigung kann daher nicht stattfinden. Auch eine Teilnahme am SBO kann daher nicht stattfinden. Die Gastmannschaft kann den SBO nutzen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, nur wahrheitsgemäße Angaben was die Spielberechtigungen betrifft zu machen. Es sind in diesen Mannschaften nur Spieler spielberechtigt die in der jeweiligen JVA inhaftiert sind, bzw. Mitarbeiter der jeweiligen JVA die eine gültige Spielberechtigung haben. Alle Spiele dieser Mannschaften sind Heimspiele.

4. Spielplätze

a.) Hier ist die Spo und Satzung des NFV (§ 22,23,24 und 28) maßgeblich.

b.) Mannschaften die ihre Pflichtspiele auf Kunstrasenplätze austragen, haben sicher zustellen, das dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend, vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. Der Kunstrasenplatz ist nicht mit jeder Art Fußballschuh bespielbar. Anweisungen der Eigentümer von Kunstrasenplätzen oder deren Bevollmächtigte, hinsichtlich der Fußballschuhe sollten Beachtung finden. Sollte sich eine Mannschaft weigern auf Kunstrasen anzutreten wird dies als „Nichtantritt“ gewertet.

c.) Bei zeitgleicher Ansetzung mehrerer Spiele auf einen Platz hat der Platzverein sofort binnen 7 Tagen für eine Lösung zu sorgen. Hierfür ist einzig der Platzverein verantwortlich-

d.) Gemäß § 23 Z 3: kann ein Verein in der Hinserie bzw. Rückserie seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe von Gründen der spielleitenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Das Spiel kann dann auf des Gegners Platz ausgetragen werden. Der Verein hat aber das Recht, mit Einverständnis der zuständigen Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine keinen Platz stellen können, wird ein Platz von der Spielleitung bestimmt.

e.) Um Spielausfälle zu vermeiden, kann die spielleitende Stelle von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vereinen die Austragung eines oder mehrerer Pflichtspiele auf eine Ausweichspielstätte zu verlegen. Diese kann der betreffende Verein vorrangig bis zu einem vorgegebenen Termin selbst auswählen. Gelingt dies nicht oder nicht fristgerecht, kann das Heimrecht des Spieles (auch wiederholt) auf den eigentlichen Gastverein verlagert werden. Ebenso wäre die Zuweisung von Spielen auf neutrale Spielstätten zulässig

5. Schiedsrichteransetzung, Nichtantritt, Spesen, Spesepool und Kabinen

a.) Spielansetzungen der Schiedsrichter*innen erfolgen durch den Kreisschiedsrichterobmann (KSO) bzw. einen der drei im Kreis tätigen Schiedsrichteransetzer. Kontakte sind auf der Homepage unter der Rubrik „Zuständigkeiten“ zu finden.

b.) Reist zu einem Spiel ein angesetzter Schiedsrichter*in nicht an, so ist der gastgebene Verein verpflichtet, sich um einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu bemühen, und das nicht

erscheinen des Schiedsrichters zeitnah dem zuständigen Staffelleiter zu melden. Der Spielbericht ist dann durch den Heimverein umgehend über den Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ innerhalb 3 Tagen zu bearbeiten. Hier reicht das aus füllen der Pflichtfelder (sind mit * gekennzeichnet).

c.) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter*in, noch ein anerkannter Schiedsrichter*in der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.

d.) Ein Spiel wird für eine Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie sich weigert, unter einen anerkannten Schiedsrichter*inn zuzuspielen, oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter*in bzw., eine Verbandsperson einigen will.

e.) In allen Spielklassen auf Kreisebene gilt der Schiedsrichterpool . Hier werden die Kosten der Schiedsrichter*innen ausnahmslos und bargeldlos über die Kostenstelle Barsinghausen abgerechnet, das heißt Schiedsrichter*in bekommen kein Bargeld mehr nach dem Spiel. Die Vereine haben für den Schiedsrichterpool diesbezüglich eine Abschlagzahlung an den Verband zu zahlen. Sollte ein Verein trotz des Schiedsrichterpools einen Schiedsrichter*in bar auszahlen hat er kein Recht auf Rückerstattung vom Verband.

f.) Dem Schiedsrichter*in ist eine abschließbare und saubere (besenreine) Kabine zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht haftet der Verein für den Verlust von Ausrüstung und Wertgegenständen der Schiedsrichter*innen und deren Assistenten. Verstöße werden gem. § 22 Abs.i.V.m. Anhang 2 der Spo bestraft.

6. Auswechselungen

a.) In der Kreisligen und den Kreisklassen 1 und 2 können 5 Auswechselforgänge vorgenommen werden, wobei ein ausgewechselter Spieler wieder eingewechselt werden kann/darf. Diese Regelung gilt auch für Pokal- und Relegationsspiele.

b.) In der 3. KK kann/darf ab der Saison 2023/2024 als unbegrenzt gewechselt werden. Hier gelten die gleichen Auswechselregeln wie unter Punkt c bei der 4. KK.

c.) Bei den Spielen der 4. KK kann unbegrenzt gewechselt werden. Hier gilt wer auf dem Spielbericht steht hat auch gespielt. Die Auswechselforgänge brauchen auf dem Spielbericht nicht aufgeführt werden.

7. Anzahl Spieler und Spielzeiten 9er Mannschaften

In den Staffeln der dritten und vierten Kreisklasse können auch 9er Mannschaften spielen. Bei einem Spiel gegen eine gemeldete 9er Mannschaft darf auch der Gegner nur 9 Spieler einsetzen. Einigen sich die Mannschaften vor dem Spiel, so können auch 10 gegen 10 oder 11 gegen 11 spielen. Stehen bei einer 9er Mannschaft mehr als 14 Spieler auf dem Spielberichtsbogen muss auch diese mit 11 Spielern spielen. Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 2 x 45 Minuten. Bei 9er Mannschaften wird die Spielzeit auf 2 x 40 Minuten festgelegt. 9er Mannschaften der dritten Kreisklasse haben nur ein Aufstiegsrecht wenn sie in der darauffolgenden Saison eine 11er Mannschaft stellen können.

8. Spielkleidung und Werbepartner

a.) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche, die von ihren Vereinen gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich so hat die Gastmannschaft für Ersatztrikots zu sorgen (§21 Abs. 2 SpO).

b.) Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein, die mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen müssen.

c.) Die Werbung auf den Trikots ist gebührenfrei, muss aber verpflichtend auf den Spielbericht vermerkt sein.

9. Bildung von Spielgemeinschaften

a.) Für die Bildung von Spielgemeinschaften ist § 18 a der SpO maßgebend.

b.) Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden des Spelausschusses bis spätestens 30.05.2025 eingereicht werden.

c.) Spielgemeinschaften dürfen bis zur Kreisliga aufsteigen. Ein Aufstieg in die Bezirksliga ist nicht möglich.

d.) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Stammverein.

e.) Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der SpO), verlieren für die Dauer des Festspielseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

f.) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielkasse an einem der beteiligten Vereine abgetreten werden.

10. Freundschaft, - Testspiele

a.) Testspiele sind vom Verein rechtzeitig ins DFBnet einzutragen, und gelten dann als angemeldet. Dies kann bis 5 Tage vor Spieltermin im DFBnet vom Verein vorgenommen werden. Kurzfristige Ansetzungen können dann nur noch über die Staffelleiter ins DFBnet eingepflegt werden. Diese Spiele sollten dann den Staffelleitern per Mail mitgeteilt werden und gelten dann auch als angemeldet, wenn der Staffelleiter diese Spiele aus Zeitgründen nicht mehr einpflegen kann. Der Schiedsrichterausschuss sollte ebenfalls informiert werden.

b.) Bei Schiedsrichtern*innen sollte zunächst selbst nach einer Spielleitung gesucht werden, gelingt dies nicht: Frühzeitige Kontaktaufnahme zum zuständigen Ansetzer. Es besteht keine Garantie für eine Ansetzung.

11. Strafbestimmungen (Sperrstrafen)

a.) Für Sperrstrafen gelten die Bestimmungen der Spiel/Sportordnungen, insbesondere der §§ 46 ff., siehe dort die Seiten 46 ff.

b.) Hinweise zu persönlichen Strafen:

Ein gesperrter Spieler erhält im DFBnet ein Sperrzeichen „Spo“. Der Verein kann diesen Spieler aber in der Aufstellung einfügen. Der Verein ist hierfür verantwortlich. Im System wird deutlich darauf hingewiesen.

c.) Von seitens des Spielausschusses wird empfohlen alle Spielrelevanten Ereignisse (Auswechselungen, persönliche Strafen, Verletzungen) zu notieren, und unmittelbar nach Spielende mit den Daten der Spielleitung abzugleichen. Eine Änderung an den Folgetagen, vor allem was die persönlichen Strafen betrifft, ist nicht mehr möglich.

12. Ergebnismeldung

a.) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet die Spielergebnisse der Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.

b.) Für die Ergebnismeldung ist ausschließlich der gastgebende Verein verantwortlich.

Es wird darauf hingewiesen das auch ausgefallene bzw. abgebrochene Spiele zu melden sind.

Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht einen Verwaltungsentscheid gemäß Anhang 2 Ziff. 15 der Spo des NFV nach sich.

c.) Sollte es einem Verein nicht möglich sein aus irgendeinem Grund z. B. Ausfall DFBnet das Ergebnis nicht pünktlich einzugeben, so ist dies dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen, damit dies im Spielbericht vermerkt werden

13. Spielberechtigungen von Mannschaften in den einzelnen Staffeln

In der (Opti-Wohnwelt Emslandliga) und den (Kreisligen Süd/Mitte und Mitte/Nord) kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins spielen.

Sofern eine Mannschaft eines Vereins aus einer höheren Liga/Staffel absteigt, muss eine in dieser Liga spielende untere Mannschaft desselben Vereins in die nächst tiefere Liga/Staffel absteigen. Die Zuordnung erfolgt durch den Kreisspielausschuss. Das Aufstiegsrecht eines Staffelleisters ist insoweit eingeschränkt.

14. Auf,- und Abstiegsregeln der einzelnen Klassen zur Saison 2024/2025

Sollzahlen der Staffeln (§ 18 Abs. 4 Spo) für das Spieljahr 2024/2025:

Opti-Wohnwelt Emslandliga	1	15/16
Kreisliga Süd/Mitte und Mitte/Nord	2	14
1. Kreisklasse	3	14
2. Kreisklasse	3	14
3. Kreisklasse	3	10/13
4. Kreisklasse	nach Bedarf	8/12

Sollte eine höhere Mannschaft aus der Opti-Wohnwelt Emslandliga bzw. aus den beiden Kreisligen oder den ersten Kreisklassen absteigen, und eine untere Mannschaft Staffelsieger werden, kann diese aufsteigen. Die numerische Reihenfolge wird dann entsprechend geändert. In den ersten, zweiten, dritten und vierten Kreisklassen können jedoch mehrere Mannschaften eines Vereins spielen.

Es gilt: Jeder erstplatzierte seiner Staffel hat ein Aufstiegsrecht (Ausnahme siehe Ziffer 16). Die Sollzahl der Opti-Wohnwelt Emslandliga wird auf 16 Mannschaften festgelegt, kann aber um eine Mannschaft unterschritten werden. In allen anderen Klassen soll die Sollzahl von 14 bez. 12 Mannschaften eingehalten werden. Entscheidungsspiele werden auf neutralen Platz ausgetragen.

Auf,- bzw. Abstiegsregel Opti Wohnwelt Emslandliga:

Aufstieg: Die beiden Erstplatzierten steigen in die Bezirksliga auf. Sollte eine der beiden Mannschaften von seinem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch machen, so hat der drittplatzierte noch die Möglichkeit aufzusteigen.

Abstieg: Der Abstieg umfasst 3 Mannschaften. Für jede Mannschaft die aus der Bezirksliga absteigt, und der Opti-Wohnwelt Emslandliga zugeordnet werden muss, und dabei die Sollzahl von 16 Mannschaften überschritten wird, steigt eine weitere Mannschaft ab. Es wird direkt die gleitende Skala angewendet. Die Absteiger werden nach geografischen Gesichtspunkten den beiden Kreisligen zugeordnet.

Auf,- bzw. Abstiegsregel Kreisligen Süd/Mitte und Mitte/Nord

Aufstieg: Die Sollzahl der beiden Kreisligen Süd/Mitte und Mitte/Nord wird 14 Mannschaften betragen. Da die Absteiger aus der Opti-Wohnwelt Emslandliga diesen beiden Staffeln nach geografischen Gesichtspunkten zugeordnet werden, und die Sollzahl von 14 Mannschaften nicht überschritten werden soll, kann es in diesen Klassen durchaus mehr Absteiger (gleitende Skala wird angewendet) geben. Die beiden Zweitplatzierten Mannschaften spielen auf neutralen Platz einen dritten Aufsteiger aus. Eine Entscheidung ob vielleicht mit Überhang gespielt wird liegt im Ermessen des Spielausschusses.

Abstieg: Der Abstieg umfasst insgesamt 3 Mannschaften. Die beiden letztplatzierten Mannschaften aus den beiden Klassen steigen ab. Die beiden Zweitletzten spielen einen dritten Absteiger in einen Entscheidungsspiel aus. Gibt es jedoch mehr Absteiger aus der Opti-Wohnwelt Emslandliga so das die Sollzahl 14 überschritten werden gibt es entsprechend mehr Absteiger. Sollte es eine ungerade Anzahl an Absteiger geben wird es ein entsprechendes Entscheidungsspiel geben.

Auf,- bzw. Abstiegsregel der 1. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd:

Aufstieg: Die Sollzahl wird 14 Mannschaften betragen, die auch nicht überschritten werden soll. Die jeweils Erstplatzierten Mannschaften steigen in einer der beiden Kreisligen auf, in der sie dann nach geografischer Lage eingeteilt werden. Sollte eine Mannschaft auf den Aufstieg verzichten hat nur noch der zweitplatzierte die Möglichkeit aufzusteigen. Sollte auch der zweitplatzierte verzichten wird es einen Absteiger weniger geben. Über die Zuordnung der Mannschaften in die Kreisligen entscheidet einzig der Spielausschuss.

Abstieg: Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die für sie vorgesehene Staffel ab, und werden dann durch die jeweiligen Aufsteiger der 2. KK ersetzt. Sollte eine der Staffeln mehr als 14 Mannschaften durch die Abstiege der oberen Klassen haben werden entsprechend mehr Mannschaften absteigen (gleitende Skala).

Auf,- bzw. Abstiegsregel der 2. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd:

Ausstieg: Die beiden Erstplatzierten Mannschaften der einzelnen Staffeln steigen in die 1.KK auf. Nur die beiden Erstplatzierten Mannschaften können aufsteigen. Sollte eine Mannschaft nicht aufsteigen wollen, wird es entsprechend weniger Absteiger in der 1.KK wo die Mannschaft eingeteilt wird geben.

Abstieg: Die Tabellenletzten der einzelnen Klassen steigen in die für sie vorgesehene Staffel ab.

Auf,- bzw. Abstiegsregel der 3. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd:

Die erstplatzierten der einzelnen Staffeln steigen auf, und die jeweils letztplatzierten steigen ab. Sollte eine Mannschaft nicht aufsteigen wollen hat der zweitplatzierte noch die Möglichkeit aufzusteigen.

Aufstiegsregel der 4. Kreisklassen :

Die jeweils erstplatzierten Mannschaften steigen auf. Hier spielt es keine Rolle ob es eine 9er oder 11er Mannschaft ist.

15. Sonstige Bestimmungen und Hinweise

a.) In allen Klassen bzw. Gruppen wird jeweils eine Hin- und Rückrunde jeder gegen jeden gespielt. Die späteste Anstoßzeit wird auf 20:00 Uhr festgesetzt. Bei Spielen auf Kunstrasen ist die vorgegebene bzw. eine geänderte Anstoßzeit des Gastgebers zu akzeptieren.

b.) Für die Pokalwettbewerbe (Emco-Kreispokal und Kreispokale Ü 32, 40 und 50) gibt es gesonderte Ausschreibungen auf der Homepage.

c.) Verstöße gegen die gegen die Ausschreibung und die Nichtbeachtung der einzelnen Bestimmungen werden gem. § 51 Spo. geahndet.

d.) Kontakte der Staffelleiter sind auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter Struktur, Zuständigkeiten zu finden.

e.) Die Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter Soll/Ist sind auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter Download/Recht zu finden.

f.) Die im DFBnet aus technischen Gründen erfolgte Platzeinteilung hat keine Bindungswirkung

NFV Kreis Emsland
Reinhard Schröer
-Vorsitzender Spielausschuss-
Tel. 05905-945670
Mobil: 0173-6090653
reinhard.schroeer@gmx.de

Messingen im Juli 2024

